

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1808

29.7.1808 (Nr. 121)

Carlsruher



Zeitung.

Freitag,

den 29. July 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Von der Donau: Landwehr — Frankfurt: Kriegs-Gerüchte — Paris: Berichtigung der spanischen Konstitution (Schluß) — Proklamation des Königs von Spanien — Bayonne: Statut für das Königreich Neapel und Sizilien (Schluß) — Vermischte Nachrichten.

O e s t r e i c h.

Von der Donau, vom 20. July.

Der Erzherzog Johann hat unterm 29. Juny zu Triest eine Kundmachung erlassen, worin es heißt: „Ob schon in der Stadt und in dem Gebiete von Triest die Einwohner zur Militairstellung gesetzlich nicht verpflichtet seyn, so sebore es doch die Pflicht guter Unterthanen die Sicherheit ihrer Personen, ihres eigenen Heerdes und ihren erworbenen Wohlstandes, daß sie, wenn es die allgemeine Sicherheit der Erbstaaten erfodere, an der Landwehr Theil nehmen, und dem Rufe ihres väterlich für sie gesinnten Landesfürsten folgten, dessen wahrer Sorgfalt sie ihren dormaligen Wohlstand zu danken hätten.“ Zugleich wurde eine Kommission ernannt, bei welcher jene, welche dieser Auffoderung folgen wollen, ihre Namen einschreiben. Die gewaltsame Aushebung zu den Reservetabellens, wozu man in Krain und Görz geschritten war, hat der Erzherzog Johann als gesetzwidrig aufgehoben; dagegen aber strenge Maasregeln gegen jene angeordnet, welche der Stellung sich entziehen. Die Mannschaft der ersten Reserve, deren Uebung seit vorüber ist, kehrt nach Hause zurück, sehr zufrieden mit der musterhaften, humanen Behandlungsart ihrer Vorgesetzten.

D e u t s c h l a n d.

Frankfurt, vom 25. Jul.

Nachrichten aus Mainz melden, daß dort an den Bes-

sigungswerken wieder stark gearbeitet werde. Hier von Frankfurt sind seit mehreren Tagen viele Maurergesellen nach Mainz abgegangen, um an der Niederreißung mehrerer Gebäuden zu arbeiten. Auch sah man vorige Woche in der hiesigen Judengasse eine Bekanntmachung des französischen Kriegskommissairs in Mainz angeschlagen, nach welcher jeder seine Forderung daselbst machen kann, der die Lieferung von alten Leinwand und Lappen, zum Behuf der Feld-Spitals zu übernehmen Willens ist. — Die Gerüchte lauten sehr kriegerisch, gleichwohl ist es nicht zu erwarten, daß auf dem festen Lande ein neuer Krieg ausbrechen wird, wenigstens bemerkt man zur Zeit noch keine große Truppenbewegungen. Der Kurierwechsel durch hiesige Stadt ist übrigens seit mehreren Tagen sehr stark; auch heißt es, daß künftigen Monat die Durchmärsche derjenigen französischen Reserve-Truppen erfolgen sollen, die bestimmt sind die französische Armee in Norddeutschland zu komplettiren, und welche von den noch immer hier durchpassirenden Cadres in Empfang genommen werden.

F r a n k r e i c h.

Paris, vom 22. July.

Folgende Proklamation wurde am Tage der Ankunft Sr. Maj. in Vittoria publiziert: „Spanier, beim Eintritt in das Gebiet der Nation, deren Regierung mir die Vorsehung anvertraut hat, will ich euch meine Gesinnungen äußern. Bei meiner Thronbesteigung rechne ich auf edelmüthige Seelen, die mich unterstützen, um

dieser Nation ihren alten Glanz wieder zu erwerben. Die Konstitution, zu deren Beobachtung ihr euch verpflichten werdet, sichert die Übung unserer heiligen Religion, die bürgerliche und politische Freiheit; sie führt eine National-*Repräsentation* ein, und macht eure alten Cortes, besser organisirt, wieder aufleben; setzt einen Senat ein, welcher nicht nur der Bürge der individuellen Freiheit und in den kritischen Umständen die Stütze des Throns ist, sondern noch ein ehrenvoller Zufluchtsort und die Belohnung der ausgezeichnetsten Dienste seyn wird, die man dem Staate geleistet hat. Die Gerichtsstätten, Organen des Gesetzes, u. wie dieses, unleidenschaftlich, werden frey urtheilen und von jeder andern Gewalt unabhängig seyn. Verdienst und Tugend werden allein Anspruch auf öffentliche Aemter geben. Täuschen mich meine Wünsche nicht, so wird Ackerbau und Handel blühen, und sie werden, auf immer von allen Fesseln frei werden, die sich ihrem Glorienzustand entgegenzetzen. Da ich durch die Gesetze herrschen will, so werde ich der erste seyn, der durch sein Beispiel die Erfurcht lehrt, die man ihnen schuldig ist. Mit dem unbegrenztesten Zutrauen trete ich unter euch von empfehlungswürdigen Männern umgeben auf, welche mit von allem, was sie für euer Wohl nützlich hielten, nichts verheelt haben. Blinde Leidenschaften, lügenhafte Gerüchte, Intriguen des allgemeinen Feindes des Kontinents, der nichts mehr wünscht, als Indien von Spanien abzureißen, haben einige unter euch in die entsetzlichste Gesetzlosigkeit gestürzt; mein Herz blutet bei ihrem Anblicke; aber so groß auch dieses Uebel ist, so kann es augenblicklich aufhören. Spanier! vereinigt euch; daß die innern Zwistigkeiten mir nicht eine Zeit rauben, die ich anwenden möchte, euch glücklich zu machen; und mir nicht die Mittel benehmen, es zu thun. Ich schätze euch genug, um zu glauben, daß ihr eure Kräfte anstrengen werdet, um jene Glückseligkeit zu erhalten und zu verdienen, welche der theuerste aller meiner Wünsche ist. Vittoria, den 12. July 1808.

Ich der König.

Auf Befehl Seiner Majestät:

Der Minister Staatssekretär,

Mariano Luis de Urquijo.

SF. K. K. MM. waren fortwährend zu Bayonne.

Es hieß, der Kaiser sey gesonnen, unverzüglich die westlichen Küsten seines Reichs zu bereisen; aber man hatte noch keine Anstalten zur Abreise wahrgenommen.

Beschluß der Berichtigungen und Ergänzungen der spanischen Konstitutions-Urkunde:

„Der 114. Art. des Entwurfs (131) ist dahin abzuändern: „Die Vorzeigung der verhafteten Person kann deren Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn sie mit einem Befehl der Zivilobrigkeit versehen sind, welcher Befehl nur dann abgeschlagen werden kann, wenn der Kerkermeister oder Gefängnißaufseher einen Befehl des Richters vorzeigt, der Person keine Gemeinschaft mit Niemanden zu gestatten.“ Der 116. Art. des Entwurfs (133) ist dahin abzuändern: „Die Folter ist abgeschafft. Jede Strenge bei Arretirungen, Gefangenschäften oder Exekutionen, die das Gesetz nicht erlaubt, ist ein Verbrechen.“ Im 117. Art. des Entwurfs (135) ist, nach den Worten, welche nicht jährlich 5,000 schwere Piafter eintragen, einzuschalten: „entweder durch sich selbst, oder durch die Vereinigung mehrerer Fideikommiss, Majorate oder Substitutionen auf dem nämlichen Kopf.“ und nach dem Worte Genuffe: „genannter Fideikommiss, Majorate oder Substitutionen, welche Güter in die Klasse der freien Güter zurückkehren.“ Im 120. Artikel des Entwurfs (137) ist der Schluß dahin abzuändern: „Die dieses Kapital (von 20,000 schweren Piaftern) übersteigende Güter kehren in die Klasse der freien Güter zurück, und verbleiben den dormaligen Besitzern.“ Im 122. Art. des Entwurfs (139) muß es, statt, einstweilen, heißen: „In Zukunft.“ Nach dem 126. Art. des Entwurfs ist folgender einzuschalten: „144) Die besondern Konstitutionen der Provinzen von Navarra, Biscaya, Quipuscoa und Alava werden der ersten Versammlung der Cortes vorgelegt, um darüber nach Maßgabe dessen, was man für das dem Interesse dieser Provinzen und der Nation angemessenste halten wird, eine Bestimmung zu treffen. Nach dem 128. und letzten Art. des Entwurfs (145) ist folgendes beizusetzen: „Gegenwärtiges konstitutionelle Statut ist in einer von unserm Minister Staats-Sekretär bei dem Rath von Kastilien beschleunigten Ausfertigung den übrigen Räthen und Gerichten zuzufertigen, und in der hergebrachten Form zu proklamiren und bekannt zu machen.“

Gegeben zu Bayonne, den 6. July 1808. Untereichnet:
Joseph. Durch den König, der Minister Staats-Sekretär,
unterz. Maria Ludw. de Urquijo. Hierauf folgt die von
sämtlichen Mitgliedern der Junta, ohngefähr 90 an der
Zahl, unterzeichnete Annahmurskunde.

Italien.

Konstitutionelles Statut für das Königreich Neapel und
Sizilien. (Schluß)

Achter Titel. Vom Nationalparlament. 1. Es
wird ein Nationalparlament von 100 Mitgliedern besteh-
en, welche in 5 Klassen oder Bänke getheilt sind; nemlich:
die Bank der Geistlichkeit, die Bank des Adels, die Bank
der Grundbesitzer, die Bank der Gelehrten, die Bank der
Kaufleute. 2. Die Bank der Geistlichen wird aus 20
Erzbischöffen, Bischöffen und andern durch Frömmigkeit
und Talente ausgezeichneten Geistlichen bestehen. 3. Die
adeliche Bank besteht aus 20 Personen mit Titeln. 4.
Die Bank der Grundbesitzer besteht aus 20 Gutsbesitzern.
Die Bank der Gelehrten wird aus Mitgliedern der Uni-
versitäten und Tribunale gebildet, welche durch ihre Ver-
dienste um Künste und Wissenschaften sich Verdienste er-
worben haben. Sie besteht aus 20 Personen. Die Bank
der Kaufleute wird aus 20 Mitgliedern aus dem Kauf-
und Handelsstande bestehen. 5. Die Mitglieder der geist-
lichen Bank sind es auf Lebenszeit, und können nur
durch den Urtheilspruch eines kompetenten Tribunals von
ihren Verrichtungen entfernt werden. 6. Die Adlichen
müssen, wenn sie Mitglieder des Tribunals seyn wollen,
wenigstens 10,000 Dukaten Einkünfte jährlich haben.
Ihre Ernennung ist auf Lebenszeit. 7. Die Grundeigen-
thümer werden von den Wahlkollegien ernannt. 8. Es
wird ein Kollegium der Grundbesitzer in jedem Distrikt
seyn, dessen Bevölkerung nicht unter 200 800 Einwoh-
ner und nicht über 300,000 beträgt. Die Mitglieder
dieses Kollegiums werden aus den 200 am höchsten be-
steuernten Gutsbesitzern des Distrikts genommen, und auf
Lebenszeit ernannt. 10. Die Gutsbesitzer, Mitglieder des
Parlaments, werden bei jeder Sitzung neu ernannt. 11.
Die Mitglieder der gelehrten Bank werden von dem Kö-
nige auf Lebenszeit aus einer dreifachen Liste ernannt,
welche Ihm von den Akademien, der Universität, dem
Kassationsgerichtshof und den Appellationsgerichtshöfen vor-

gelegt wird. 12. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute
werden von dem Könige aus den Ihm von den Kollegien
der Kaufleute übergebenen Listen ernannt. 13. Es wird
zu Neapel und in jeder der zehn vornehmsten Städte des
Reichs ein Kollegium der Kaufleute seyn. Selbige wäh-
len durchs Scrutin nach Mehrheit der Stimmen. Die
Mitglieder der Bank der Kaufleute werden bei jeder Si-
zung neu gewählt. 14. Das Nationalparlament versam-
melt sich auf die Zusammenberufung des Königs. Es
kann auf einen Befehl des Königs prorogirt oder aufge-
löst werden. Es wird sich alle drei Jahre wenigstens ein-
mal versammeln. Den Präsidenten ernennt der König.
Die Sitzungen sind geheim. Die Meinungen können
weber gedruckt noch sonst verbreitet werden. Jede Bes-
kannmachung oder Mittheilung, welche durch das Par-
lament oder eines seiner Glieder geschähe, wird als eine
auführerische Handlung angesehen. Die Vertheilung der
Kontributionen, wichtige Veränderungen im bürgerlichen
oder peinlichen Gesetzbuche, im Aufzagen- oder Münzsys-
tem, sollen den Berathschlagungen des Parlaments un-
terworfen werden. — Neunter Titel. Von der Ge-
richtsverfassung. Die Gerechtigkeit wird im Na-
men des Königs durch die von ihm eingesetzten Gerichts-
höfe und Tribunale verwaltet. Es gibt Friedensrichter,
die ein Versöhnungstribunal bilden, Sicherheitsobrigkeiten,
Tribunale erster Instanz, Appellationsgerichte, und einen
Kassationshof für das ganze Königreich. Dem König als
sein steht das Begnadigungsrecht zu. — Zehnter Titel.
Allgemeine Verfügungen. Jeder auf dem Gebiet
des Königreichs geborne Mensch ist Bürger. Zum Genuß
der Bürgerrechte werden zugelassen: die Fremden, welche dem
Staat wichtige Dienste geleistet haben oder leisten werden,
welche demselben nützliche Talente oder Erfindungen zu-
bringen, welche große Anstalten darin bilden, oder welche
Eigenthum darin erwerben, wovon sie wenigstens 100
Dukaten Abgabe zahlen. Niemand kann bürgerliche Am-
ter verwalten, der nicht im Schooß des Königreichs gebo-
ren ist, oder dem vorigen Artikel gemäß das Bürgerrecht
darin erworben hat. Die Staatsschuld wird garantirt;
die Amortissementsrenten und Schulden sind unverlezlich.
Die öffentliche Schuld wird anerkannt. Der öffentliche
Schatz ist von dem Reconschatz verschieden und getrennt.

Den Direktor des öffentlichen Schazes ernennet der König. Er schwört in dessen Hände, keine unrechte Verwendung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung, die nicht dem, für die verschiedenen Staatsausgaben eröffneten Kredit gemäß, zu autorisiren — Alles, was auf die Verwaltung von Sizilien Bezug hat, soll durch ein besonders Statut angeordnet werden. So gegeben zu Bayonne, den 20. July 1808. (Unters.) Joseph. Wir Napoleon, von Gottes Gnaden, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes &c. Da unser theurer und geliebter Bruder, der Prinz Joseph Napoleon, König von Neapel und Sizilien, das konstitutionelle Statut, welches der politischen Gesetzgebung des Königreichs beider Sizilien zur Grundlage dienen soll, uns zur Genehmigung vorgelegt hat, so genehmigen wir, gedachtes Statut und garantiren dessen Vollziehung dem Souverain und den Vätern dieser Reiche. So gegeben in unserm kaiserl. königl. Pallast zu Bayonne, den 20. Juny 1808. (Unters.) Napoleon. — Durch den Kaiser: Der Staatssekretär H. B. Maret.

Vermischte Nachrichten.

Reisende versichern, daß in Oberösterreich Magazine errichtet würden. — Die Theuerung soll in Schweden unerbört seyn. Rökken wird nicht mehr gefunden; Gerste gilt 12 Rthlr. die Tonne. Uebrigens ist das Einverständnis zwischen den Allirten nicht das beste, und englische Offiziere haben die Vermuthung geäußert, daß der Bund nicht lange bestehen möchte. Schwedische Fischer bringen täglich Fische, Eier und Milch an die englische Schiffe und erhalten dagegen Brod.

In der M. & L. schen Hofbuchhandlung in Carlsruhe ist so eben erschienen:

Sechstes Konstitutions-Edikt, die Grundverfassung der verschiedenen Stände des Großherzogthums Baden betreffend. 8. 1808. bro. 24 Kr.

Carlsruhe. [Aufforderung.] Da wir durch das Kostbar unserm seel. Vaters, des Bürgers Johann Dangler, uns benöthigt finden, jedermann bei einer rechtmäßigen Forderung an den Verstorbenen zu machen hat, sich auf den 4ten künftigen Monats August bei Unterzeichnetem zu melden, zugleich bemerken wir, daß nach dieser Zeit von den Erben nichts mehr angenommen wird.

Auch bitten wir diejenigen, welche noch eine Zahlung zu leisten haben, sich auf obenbestimmte Zeit einzufinden.

Den 24. July 1808.

August Dangler.

Carlsruhe. Komende Woche fährt eine Kutsche nach Emmendingen ab; man wünscht noch zwei Personen zur Gesellschaft zu finden, u. ist sich deshalb in Macklors Zeitungs-Komptoir No. 46. zu befragen.

Carlsruhe. [Dienst = Besuch.] Ein Kutscher, der aus dem Fundament fahren und mit Pferden umgehen kann, auch mit den besten Zeugnissen versehen ist; sucht in dieser Eigenschaft einen Platz. Das Zeitungs-Komptoir No. 46. giebt Auskunft.

Durlach. [Baumwollen = Surrogat und weiser Hanf.] In meiner gnädigst privilegierten Baumwollen-Surrogat-Fabrik, ist in einigen Wochen rohe ungesponnene Baumwolle, in verschiedenen Sorten, um ein Beträchtliches wohlfeiler als die natürliche, so wie jetzt schon täglich, schön weiß gebleichter Hanf, der sich sehr fein spinnen läßt, in billigem Preis, Zentner- und Pfundweiß zu haben. Den 22. July 1808.

Philipp Jacob Desterle.

Durlach. [Versteigerung.] Die seit vielen Jahren allhier zu Durlach, unter der Firma Schöppler u. Rau, bestandene Weinhandlungs-Gesellschaft, macht hiemit einem geehrtesten Publikum bekannt, daß theils wegen der zu weit entfernung, theils wegen dem Alter einzelner Mitglieder ihre bisher auf gemeinschaftliche Rechnung betriebene Geschäfte bereits aufgehört haben, und daß der Herr Stadtschreiber Ringer allhier, auf Ansuchen der Gesellschaft die einstweilige Administration, bis zu ihrer völligen Auseinandersetzung gefälligst übernommen habe. Es werden daher nicht nur die Schuldner der Gesellschaft hiemit aufgefordert, ihre Schuldigkeiten von selbst an Hrn. Stadtschreiber Ringer zu Durlach, bald möglichst zu entrichten, sondern es werden auch die Liebhaber des allhier in der Casernen-Gasse stehenden, neu und solid erbauten, mit 3 vortreflichen Kellern versehenen Hauses, so wie der vorhandenen vielen schönen, weingrünen gut gehaltenen Wein- und anderer Fässer von verschiedener Größe, Faß- und Band-Geschirres und anderer Fahrniß hiemit höflichst eingeladen, Haus und Keller allhier in Augenschein zu nehmen, die in jeder Hinsicht vortheilhaftesten Zahlungs-Bedingungen zu vernehmen und sich bei der öffentlichen Versteigerung, welche unter Leitung des Herrn Stadtschreiber Ringer, den 17. August d. J. in dem Compagniehaufe allhier vorgenommen werden wird, einzufinden. Sollte das Haus samt Nebengebäuden nicht verkauft werden können, so wird das ganze Gebäude oder auch einzelne Theile, z. B. die vorzüglich guten Weinkeller auf ein oder mehrere Jahre verpachtet.

Den 11. July 1808.